

AM 47/2024



## **Amtliche Mitteilungen 47/2024**

**Berichtigung der Auswahlordnung für den  
Bachelorstudiengang Psychologie  
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der  
Universität zu Köln**

**vom 4.7.2024**

**Universität zu Köln**



**Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-  
PLATZ 50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 8. JULI 2024

**Berichtigung der Auswahlordnung für den  
Bachelorstudiengang Psychologie  
der Humanwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln**

**vom 4. Juli 2024**

In der Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 8. Mai 2024 wird § 2 Absatz 2 wie folgt berichtigt:

„(2) <sup>1</sup>Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 erfolgt auf Grund einer Rangliste. <sup>2</sup>Für die Berechnung des jeweiligen Ranglistenplatzes einer Bewerberin beziehungsweise eines Bewerbers werden folgende Kriterien herangezogen:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (maximal 100 Rangpunkte gemäß Anhang 1). Wird eine Durchschnittsnote nicht nachgewiesen, wird für die Bewerberin oder den Bewerber die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt.
2. Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests „BaPsy-DGPs“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (maximal 100 Rangpunkte gemäß Anhang 2). Verwendet wird der Prozentrang einer Person innerhalb aller Ergebnisse des jeweiligen Testjahres. Die Bescheinigung über die Teilnahme am BaPsy-DGPs darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als fünf Jahre sein. Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber keinen Nachweis über die Teilnahme am BaPsy-DGPs vor oder ist die Bescheinigung älter als fünf Jahre wird dies mit 0 Rangpunkten bewertet. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits mehrfach am BaPsy-DGPs teilgenommen, ist grundsätzlich das jüngste Testergebnis der Bewerbung zugrunde zu legen.

<sup>3</sup>Die gemäß Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 1 und Nummer 2 in Verbindung mit Anhang 2 erreichten Rangpunktzahlen werden mit einer Gewichtung von 60 Prozent für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und 40 Prozent für das Ergebnis des BaPsy-DGPs gemäß der Formel

*Rangpunkte Hochschulzugangsberechtigung \* 6 + Rangpunkte Studieneignungstest \* 4*

zu einer Gesamt-Rangpunktzahl addiert. <sup>4</sup>Die resultierende Gesamt-Rangpunktzahl wird mit einer Nachkommastelle ausgewiesen, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Bei Ranggleichheit der Gesamt-Rangpunktzahlen wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung angehört. <sup>6</sup>Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los über die Reihenfolge auf der Rangliste.“

Köln, den 4. Juli 2024

Studiendekanat  
der Humanwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

gez.

Dr.' Alexandra Eichler